

Öffentlicher Dienst

Fachorgan für die Arbeitnehmer in öffentlichen Betrieben und Gärtnereien

Nummer 4

Berlin, den 24. Januar 1931

2. Jahrgang

Wollen die deutschen Städte den offenen Kampf?

In Nr. 2 des Öffentlichen Dienstes hatten wir nach einem Bericht über das Zustandekommen der zentralen Vereinbarung einen dringenden Appell an den Reichsarbeitgeberverband gerichtet, auf seine Bezirke einzuwirken, daß die getroffenen Vereinbarungen durchgeführt würden und davor gewarnt, den Bogen durch Lohnabbau zu überspannen. Dieser Appell ist von der Mehrzahl der kommunalen Bezirksarbeitsgeberverbände in den Wind geschlagen worden. Anstatt den Beispielen von Berlin, Hamburg und zwei weiterer Bezirke, welche die Wochenarbeitszeit auf 44 Stunden gesenkt haben, zu folgen, sind die bestehenden Bezirkslohnverträge zum Zwecke der Herabsetzung der Löhne gekündigt worden. Außer 14 großen Bezirkslohnverträgen sind eine große Anzahl Ortstarifverträge, ferner Lohnvereinbarungen für Krankenhauspersonal und Strafenwärter für Ende Januar und Februar bzw. auch zum 31. März dieses Jahres gekündigt. Überall dort, wo bisher Verhandlungen stattfanden, haben die Vertreter der Arbeitgeberverbände ihren ablehnenden Standpunkt für die Arbeitszeitverkürzung zum Teil damit begründet, daß der Kürzung der Arbeitszeit unüberwindliche betriebstechnische Schwierigkeiten entgegenständen. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig und durch die Praxis bereits widerlegt. In Berlin arbeiten 35 000 und in Hamburg 16 000 Mitglieder unseres Verbandes in Gemeindebetrieben verkürzt, und die Zahl der in anderen Bezirken und Orten verkürzt arbeitenden Kollegen wird von uns auf weitere 80 000 bis 100 000 Gemeindegewerkschaftler geschätzt. In der Tat ist also der Einwand lediglich ein Vorwand, um den Lohnabbau unter allen Umständen durchzusetzen. Mit dem Abbau der Gemeindegewerkschaftler-Stundenlöhne treiben die deutschen Stadt- und Gemeindeverwaltungen eine überaus kurzfristige Politik. Gegen Schluß dieses Haushaltsjahres ist es den Städten möglich, die durch die Arbeitszeitverkürzungen erzielten Ersparnisse in einem Lohnetat für die Unterstützung der ständig wachsenden Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen verwenden zu können. Bei einer Stadt mit einem jährlichen Lohnetat von 24 Millionen Mark macht die Ersparnis, wenn die Arbeitszeit um wöchentlich vier Stunden gekürzt wird, monatlich rund 160 000 Mk. und im Haushaltsjahr rund 2 Millionen Mark aus. Dieser „zu Buchschlagende“ Betrag ermöglicht die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen bzw. ihre Beschäftigung, um sie später aus der Fürsorge der Stadt überhaupt wieder in die Unterstützung der Reichsanstalt überführen zu können. Mit Vernunft hat die Lohn- und Kommunalpolitik, wie sie die Mehrzahl der deutschen Städte jetzt treibt, nichts mehr zu tun.

Wenn sich die Arbeitervertreter in Zeiten guter Konjunktur in der Privatindustrie auf den besseren Lohnstand der Privatindustrie berufen haben, so entgegneten die kommunalen Arbeitgeber und größtenteils auch die Unparteiischen in den Schlichtungsverfahren, daß Gemeindebetriebe keine Konjunkturbetriebe seien und deshalb die Lohnbewegung in der Privatindustrie kein Anlaß sei, nun auch die Löhne der Gemeindegewerkschaftler zu erhöhen. Dies war einer der Haupteinwände in den Jahren von 1925 bis 1929. Derselben Arbeitgeber vollziehen heute den Anschluß an die Lohnabbauperiode, die die Privatindustrie mit Unterstützung der Schlichtungsinstanzen durchführt. Wir halten uns für verpflichtet, auf diese doppelte Moral der öffentlichen Arbeitgeber hinzuweisen. Mindestens von den unparteiischen Vorsitzenden bei den Schlichtungsstellen können wir erwarten, nachdem sie sich die Begründung der Arbeitgeber in den vergangenen Jahren zu eigen machten, daß sie dieser doppelten Moral nicht ebenfalls verfallen.

Der erste Schiedsspruch in Sachsen. Inzwischen ist unterm 12. Januar d. J. der erste Schiedsspruch für die Gemeindegewerkschaftler des Freistaates Sachsen gefällt worden. Er lautet:

Zwischen dem Arbeitgeberverband Sächsischer Gemeinden einerseits und 1. dem Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Bezirk 18, Freistaat Sachsen, 2. dem Genitalverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, Bezirksleitung Leipzig, andererseits, wird hinsichtlich der bei den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes Sächsischer Gemeinden beschäftigten, dem RMT.-G. VIII und dem RMT.-V. 5 unterstehenden Arbeiter folgende Lohnregelung getroffen:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1931 ab werden die zurzeit bestehenden tariflichen Löhne um je 6 Proz. ermäßigt. Die Frauen- und Kinderzulagen sowie die Zulagen für die Städte Leipzig, Dresden und Chemnitz bleiben in der bisherigen Höhe bestehen. Die Lohnkürzung darf nicht durchgeführt werden bei Arbeitern, deren Wochenarbeitszeit 40 Stunden und weniger beträgt. Diese Regelung kann mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum Monatschluß erstmalig zum 30. September 1931 aufgekündigt werden. Die Kündigungsfrist für die Parteien richtet sich nach § 4 Ziff. 2 der Schiedsstellenordnung zum RMT.-G. VIII und RMT.-V. 5.

(gez.) Dr. Hojger.

Dieser Schiedsspruch, dem die Arbeitnehmer ihre Zustimmung begrifflicherweise verweigert haben, trägt vollumfänglich den Wünschen des Arbeitgeberverbandes Rechnung. Sein Inhalt setzt uns um so mehr in Erstaunen, weil der Vertreter des Sächsischen Arbeitgeberverbandes bei den zentralen Verhandlungen erklärte, daß man den Arbeitern eine Arbeitszeitverkürzung und einen Lohnabbau nicht gleichzeitig zumuten könne. In Sachsen arbeiten tatsächlich von den 32 000 betroffenen Arbeitern 14 000 Arbeiter bereits seit Wochen verkürzt, und falls keine Abänderung des Spruchs der Bezirksschiedsstelle erfolgt, tritt eine tatsächliche Lohnsenkung für die Hälfte der sächsischen Gemeindegewerkschaftler bis zu 20 Proz. und mehr vom zurzeit bestehenden Wochenlohn ein. Der Teil des Schiedsspruchs, in dem bestimmt wird, daß die Lohnkürzung dann nicht durchgeführt werden darf, wenn die Arbeitszeit auf 40 Stunden und weniger wöchentlich gesenkt ist, gibt immerhin noch die Möglichkeit des Lohnabbaues um 20 Proz.; jede Stunde verkürzte Arbeitszeit bedeutet schon 2 Proz. Lohnsenkung. Der sächsische Schiedsspruch ist in dieser Form völlig untragbar.

Die Situation im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Wie kaum anders zu erwarten war, hat der Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Gemeinden bei den Verhandlungen über die gekündigten Löhne ebenfalls eine Senkung des Stundenlohnes um 9 Pf. beantragt. Die Begründung für dieses Verlangen stützt sich angeblich auf das Fallen der Indizes sowie auf den Schiedsspruch für die Berliner Metallindustrie und den letzten Abbauschiedsspruch für den Bergbau. Das Angebot unseres Verbandes, generell zur Entlastung der Gemeinden die Arbeitszeit zu senken, wo dies noch nicht geschehen sei, wurde vom Arbeitgeberverband abgelehnt. Die Berufung auf den „papierernen Index“ haben die Arbeitnehmer ständig abgelehnt. Das Vertrauen aller Stellen zu dem amtlichen Index ist inzwischen keineswegs größer geworden. Es scheint so, als wenn auch dem Arbeitgeberverband, der schon immer unter einem gewissen Einfluß der Schwerindustrie und des Bergbaues gestanden hat, dieses untaugliche Mittel recht ist, um sein Ziel — nämlich den Lohnabbau — durchzusetzen.

Weitere erfolglose Verhandlungen. Bis zur Stunde liegen uns zwei weitere Berichte, und zwar aus Schlesien und Württemberg vor. Die beiden Arbeitgeberverbände für den Regierungsbezirk Breslau und den Regierungsbezirk Tübingen haben

In den Verhandlungen am 10. d. M. einen Abbau der Handwerkerstundenslöhne um 6 Proz., der Löhne für die ungelerneten Arbeiter um 7½ Proz. und für die Frauen von 8 Proz. gefordert. Trotzdem auch hier bereits in einer Anzahl Gemeinden verkürzt gearbeitet wird, hat man ohne Rücksicht auf diesen Tatbestand sich in die Reihe der von der Abbaupolizei Befallenen eingegliedert. Erschwerend für die Verhältnisse in Schlesien kommt hinzu, daß sich die Stundenslöhne der dortigen Gemeindegewerkschaften auf einem besonders niedrigen Niveau befinden. Daß auch die Städte und Gemeinden Württembergs es an dem notwendigen Willen zu einer Verständigung mit den Gemeindegewerkschaften diesmal fehlen lassen, hat bei uns besonderes Befremden ausgelöst.

Ein kleiner Lichtblick. Von Königsberg in Ostpreußen erhalten wir die Mitteilung, daß in der Lohnbewegung beim Ostpreußenwerk nach ergebnislosen Verhandlungen zwischen den Partnern, in welchen die Arbeitgeber 10 Proz. Lohnabbau gefordert

hatten, ein einstimmiger Schiedsspruch gefällt wurde, der einen Abbau der zurzeit geltenden Stundenslöhne von 3 Proz. vorsieht.

Die Ostpreußenwerke sind sicherlich nicht besser gestellt als die Werke und Städte in Süd-, Westdeutschland und anderen Gebieten. Wenn der Schlichter, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer diesen Prozentsatz des Abbaues als gerecht und tragbar empfinden, im Hinblick auf die gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse, so darf man hoffen, daß die gleiche Einsicht mindestens auch für die anderen Bezirke sich noch Geltung verschafft.

Das letzte Wort. Der Zentralausschuß für die Gemeindegewerkschaften wird Ende dieses Monats über die inzwischen gefällten und noch zu erwartenden Schiedssprüche entscheiden. Das letzte Wort haben dann die Gemeindegewerkschaften. Die wirtschaftliche Lage Deutschlands läßt zwar keinen Raum für Experimente, aber Zumutungen, wie sie der Schiedsspruch für Sachsen und die Abbauforderungen in anderen Bezirken darstellen, sind unerträglich.

Tagung der Tariffkommission für Reichs- und Staatsarbeiter

Die auf der Reichskonferenz der Abteilung B, Reichs- und Staatsbetriebe und -verwaltungen in München gewählte Tariffkommission ist am 13. Januar 1931 zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten. Zur Behandlung standen folgende Tagesordnungspunkte:

1. Stand der Tarifverträge. — 2. Die Lohnkürzungspolitik der Reichsregierung. — 3. Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten für die Reichs- und Staatsbetriebe. — 4. Betriebsrätefragen.

Zu Beginn der Sitzung wies Kollege Stetter darauf hin, daß es sich bei den künftigen Sitzungen der Tariffkommission nicht nur darum handeln könne, zu den jeweils schwebenden Tarif- oder Lohnfragen Stellung zu nehmen, sondern daß die Tariffkommission auch darüber hinaus verpflichtet sei, alle die sonstigen unsere wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse berührenden Fragen zu erörtern. Vor allen Dingen dürften aber auch die Kommissionsmitglieder sich nicht nur darauf beschränken, hier zu Sitzungen zusammenzukommen, sondern sie müssen das Gehörte auch draußen entsprechend in der Agitation verwerten; denn die gegenwärtige Zeit erfordert mehr als je größte Aufmerksamkeit auch in den Reichs- und Staatsbetrieben, zumal sich auch da immer wieder Bestrebungen von links und rechts geltend machen, die Arbeitererschaft in ihrer Organisationszugehörigkeit zu verwirren. Die Kollegenschaft in den Reichs- und Staatsbetrieben müsse nach wie vor dessen eingedenk sein, daß alles, was heute an Tarifverträgen und sonstigen sozialen und arbeitsrechtlichen Errungenschaften in den Reichs- und Staatsbetrieben vorhanden sei, ausschließlich der Organisation zu danken wäre.

Uebergend zum ersten Punkt der Tagesordnung wurde kurz der nunmehr neu zum Abschluß gekommene preußische Manteltarifvertrag erörtert. Ueber den sonstigen Stand der Tarifverhandlungen teilte Kollege Stetter mit, daß es unterdessen auch gelungen sei, das Gedingeabkommen im Bereiche des Reichswehrministeriums neu zu regeln, außerdem die Schaffung von Sonderbestimmungen für die Fahrzeugbesatzungen der Marine. Schwierigkeiten in der Tarifgestaltung bestehen noch für einen Teil der Arbeitnehmer im Bereich des Landwirtschaftsministeriums und in den Remonteamtern des Reichswehrministeriums. Im ersteren Falle dürfte es möglich sein, in absehbarer Zeit einen Manteltarifvertrag für alle im Bereich des Landwirtschaftsministeriums beschäftigten Landgewinnungs-, Meliorations- und Torfgewinnungsarbeiter abzuschließen.

Gegen die Lohnkürzungspolitik der Reichsregierung, die sich mit Notwendigkeit auch auf die Einzelstaaten auswirken muß, wurde von dem Referenten in sehr scharfer Weise Stellung genommen und insbesondere darauf hingewiesen, daß die Arbeiter in den Reichsbetrieben durch die Herabsetzung der Arbeitszeit in den letzten Jahren und durch die nicht geringen Belträge zur Zusatzversorgungsanstalt sich schon längst eine Lohnkürzung von erheblichem Ausmaße haben gefallen lassen müssen und daß wir zuversichtlich hoffen, daß die Reichs- und Staatsarbeiter von dieser jetzt allgemein üblichen Lohnsenkungspolitik verschont bleiben. Dies wichtiger als Lohnsenkung sei Preislenkung.

Außerdem dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sich die Löhne der Reichs- und Staatsarbeiter auch heute noch unter dem Durchschnitt des allgemeinen Lohnniveaus befinden.

Besondere Aufmerksamkeit sollten die Reichs- und Staatsbetriebe in nächster Zeit einer weiteren Unterbringung von Arbeitslosen widmen. Das könne am besten geschehen,

indem die Regiearbeiten weiter ausgebaut werden, die Doppelverdiener, soweit es sich dabei um Personen handelt, die pensionierte Beamte und zum Teil noch in anderen Arbeitsstellen tätig sind, sofort zur Entlassung kommen und für die heute vielfach noch mit Beamten besetzten Arbeiterstellen Arbeiter eingestellt würden.

Auch die Frage der Beschäftigung von Dienstvergnügnungswärtern in Arbeiterstellen wird in diesem Zusammenhang scharf kritisiert. Wenn wir auch nicht verkennen, daß es für Reich und Staat nicht immer leicht ist, die Dienstvergnügnungswärtern unterzubringen, so muß doch auch auf der anderen Seite dem Arbeiter noch das Recht auf Leben übrig gelassen werden.

Ganz unhaltbar ist aber auf die Dauer der Zustand, daß bei der preußischen Staatsverwaltung an Arbeiterstellen aktive Polizeibeamte beschäftigt werden. Mit schönen Worten und im Amtsstil gehaltenen Antwortschreiben, wie wir sie in der letzten Zeit auf unsere Beschwerde hin erhalten haben, ist jedenfalls nichts anzufangen. Deswegen muß an dieser Stelle auch noch einmal festgestellt werden, daß die preußische Polizeiverwaltung auch heute noch trotz der riesigen Arbeitslosigkeit eine erhöhte Anzahl von Beamten auf Arbeiterstellen beschäftigt. Man soll uns auch nicht mit der Begründung der finanziellen Notlage kommen. Gerade bei der preußischen Polizei wird soviel Geld unnützlich ausgegeben, daß man das im gegenwärtigen Augenblick bestimmt für bessere Zwecke verwenden kann. Das trifft auch vielfach für den Bereich des Reichswehrministeriums zu, wo ebenfalls dauernd an Arbeitern gespart wird und auf der anderen Seite die Millionen nur so zum Fenster hinausgeworfen werden.

In der Diskussion über die vorstehenden Fragen wurden die Ausführungen des Kollegen Stetter noch allgemein ergänzt und unterstützt.

Von einigen Rednern wurde auch die Frage der Beschäftigung der verheirateten Frauen in den Reichs- und Staatsbetrieben zur Sprache gebracht. Die Tariffkommission war einmütig der Auffassung, daß natürlich grundsätzlich das Recht auf Arbeit jedem Menschen, auch den Frauen, gestattet sein muß, daß aber in solchen Notzeiten wie der gegenwärtigen die Frage doch von Fall zu Fall entschieden werden müsse. Es sei jedenfalls nicht angängig, daß Frauen von Offizieren und sonstigen Lohn- und Gehaltsempfängern, die über ein erhebliches Einkommen verfügen, im Reichs- und Staatsdienst beschäftigt werden. Ein ganz unerhörter Mißstand sei auch im Bereich des Reichswehrministeriums vorhanden, indem dort immer noch Offiziere, nachdem sie pensioniert seien, sofort wieder in Angestelltenstellen verwendet und vielfach ihre Bezüge auf das Lohnkonto verbucht werden.

In der Diskussion wurde auch noch besonders zum Ausdruck gebracht, daß es unbedingt notwendig sei, daß die Arbeitnehmer in den Reichs- und Staatsbetrieben gemeinsam mit den Arbeitern bei der Reichsbahn sich gegen einen eventuell drohenden Lohnabbau entschlossen zur Wehr setzen müßten. Vom ADGB sei zu wünschen, der Lohnsenkungspolitik der Reichsregierung schärfsten Widerstand entgegenzusetzen und die Preislenkung aktiver zu fördern. Die Tariffkommission war einmütig bei allen zur Beratung stehenden Fragen.

In die Verhandlungskommission mit der Reichsregierung bei größeren Verhandlungen wurde aus den Kreisen der Tariffkommission gewählt: Die Kollegen Richter (Berlin), Böhm (Stuttgart) und Schulz (Swinemünde). Für Preußen der Kollege Klähn (Berlin), Pawlik (Essen) und Böttcher (Halle). Damit

Ist also auch den Kollegen im Reich in Zukunft noch Gelegenheit gegeben, an den offiziellen Verhandlungen beteiligt zu sein.

Im Anschluß an diese Aussprache wies dann Kollege Römer noch auf die bevorstehenden Hauptbetriebsratswahlen hin und besonders darauf, daß es für die Zukunft unbedingt notwendig sei, den Bezirksbetriebsräten im Bereich der Reichsfinanzverwaltung und des preußischen Innen- und Finanzministeriums größere Aufmerksamkeit zu widmen. Es müsse unbedingt dafür gesorgt werden, daß in jedem Bezirksbetriebsrat ein Mitglied des Gesamt-Verbandes vertreten sei. Da außerdem in diesem Jahre zum ersten Male auch für den Bereich des preußischen Justizministeriums bei den Oberlandesgerichten Bezirksbetriebsräte errichtet werden, sei es auch hier notwendig, jetzt schon die nötigen Vorarbeiten zu treffen. Römer gab dann noch bekannt, daß die Reichsabteilungsleitung auch für die Zukunft ihr Hauptaugenmerk darauf richten werde, unsere Betriebsräte zu noch größerer Aktivität zu bringen, als das in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. D. St.

Zur Nachahmung empfohlen

Berlin verkürzt die Arbeitszeit und stellt Arbeitslose ein.

Nach vorausgegangenen Verhandlungen zwischen der Reichsabteilung A des Gesamt-Verbandes und der Ortsverwaltung Berlin einerseits und der Stadtgemeinde Berlin und den Direktoren der Berliner Städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke andererseits kam ein Vertrag zustande, der in seiner Grundtendenz dahingehet, die Arbeitszeit der städtischen Arbeiter auf 44 Stunden wöchentlich, bei Schichtwechselbetrieben notwendigerfalls auf 42 Stunden wöchentlich herabzusetzen, um Entlassungen zu vermeiden und Neueinstellungen aus den Reihen der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger nach den Bestimmungen für vorübergehend Beschäftigte einzustellen. Der Vertrag lautet:

„Zwischen den Vertragsparteien des 8. Tarifvertrages für die Berliner städtischen Arbeiter, die darüber einig sind, daß nach den Bestimmungen des 8. Tarifvertrages einer Arbeitszeitverkürzung, auch soweit sie aus allgemein sozialpolitischen Gründen und Erwägungen erfolgt, rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen, wird zum Zwecke der Beschäftigung von Arbeitslosen und zur Vermeidung von Entlassungen folgendes vereinbart:

1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 44 Stunden. Wenn bei Schichtwechselbetrieb kein anderer Schichtplan möglich ist, kann sie bis auf 42 Stunden herabgesetzt werden.
2. Während der Dauer der Arbeitszeitverkürzung gilt als zu leistende tägliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 5 Ziffer 2 des 8. Tarifvertrages die bisherige Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die verkürzte Arbeitszeit hinaus aus zwingenden Gründen notwendig sind, werden bis zur Dauer der bisherigen täglichen oder dienstplanmäßigen Arbeitszeit wie jede regelmäßige Arbeitsstunde mit dem Tariflohn einschließlich Sozialzulagen vergütet. Im übrigen ist während der Dauer der Arbeitszeitverkürzung die verkürzte Arbeitszeit maßgebend.
3. Die infolge der Verkürzung der Arbeitszeit Neueingestellten gelten für die Dauer ihrer Beschäftigung als vorübergehend beschäftigte Arbeiter.
4. Dieses Abkommen tritt ab 2. Lohnwoche im Januar 1931 in Kraft.
5. Für die Dauer dieses Abkommens findet eine Kündigung des Lohn-tarifvertrages nicht statt.

Dieses Abkommen gilt bis auf weiteres und ist mit monatlicher Frist zum Monatsende zu kündigen. Berlin, den 22. Dezember 1930.

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin Gesamt-Verband

Dieser Vertrag wurde mit wenig Abänderungen auch von den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken übernommen mit dem Unterschied, daß die neu eingestellten Arbeiter in den Kammereibetrieben (als Wohlfahrtsarbeiter ebenfalls mit 44 Stunden!) nach Wegfall der Arbeitsmöglichkeit eventuell nach 26 Wochen wieder entlassen werden, während die in den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken eingestellten Arbeiter darin verbleiben, soweit Beschäftigungsmöglichkeit besteht.

Wie sich aus dem Abkommen ergibt, ist es der Bezirks- und Ortsverwaltung Berlin gelungen, eine Verlängerung der Lauf-fristen der Lohn-tarifverträge zu erreichen und gleichzeitig die Arbeitszeitverkürzung mit der Lohnfrage zu verknüpfen.

Durch die Parteivereinbarungen ist für etwa 35 000 Beschäftigte eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 44 Stunden pro Woche erreicht. Wenngleich diese Maßnahme für die Kollegenschaft eine schwere Belastung darstellt, so ist aber damit praktisch der Weg gewiesen, wie mit tatsächlich wirksamen Mitteln der Wirtschaftskrise und vor allem der riesigen Arbeitslosigkeit gesteuert werden kann. Das Ergebnis dieser Maßnahme ist, daß etwa 1500 nicht mehr zu umgehende Entlassungen vermieden werden und daß darüber hinaus, und zwar als wesentlichster Erfolg, die Notwendigkeit entfällt, bei der Stadtgemeinde Berlin und bei den genannten

städtischen Werken etwa 2000 langfristige Erwerbslose einzustellen, einer immerhin erheblichen Zahl von Opfern dieser Wirtschaftskrise einen Arbeitsplatz zu gewähren.

Mögen die Unternehmer der Privatindustrie sich an dieser Maßnahme der Stadt Berlin, der Direktionen der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und des Gesamt-Verbandes ein Beispiel nehmen. In kurzer Frist würde Hunderttausenden von Arbeitsbrüdern und Arbeitschwestern wieder ein Arbeitsplatz und damit eine, wenn auch bescheidene Existenzmöglichkeit gegeben sein.

Dieser Akt der Solidarität der städtischen Arbeiter ist aber gleichzeitig eine schwere Anklage gegen die Privatkapitalisten, deren letzte Weisheit darin besteht, daß nur mit Lohnabbau die Wirtschaft wieder angekurbelt werden könnte.

Reichs- und Staatsarbeiter

Abgeänderte Verordnung über den Aufbau der Betriebsvertretungen im Bereiche des preußischen Justizministeriums. Nach Verhandlungen mit den beteiligten Organisationen ist von der preußischen Justizverwaltung die Neufassung der Betriebsräteverordnung ihres Bereiches in der preußischen Gesetzesammlung Nr. 42 vom 31. Dezember 1930 zur Veröffentlichung gelangt. Durch diese Neufassung ist nunmehr auch für diesen Bereich die Bildung von Betriebsbetriebsräten vorgesehen, die bei den 13 Oberlandesgerichten (Kammergerichte) zu errichten sind. Diese Betriebsbetriebsräte haben eine besondere Bedeutung, indem sie zur Annahme von Einsprüchen gegen Kündigungen von Arbeitnehmern berechtigt sind, sofern bei deren Dienststelle kein örtlicher Betriebsrat gebildet werden konnte. Wir bringen nachstehend den Inhalt der neuen Verordnung (Nr. 13 557) vom 23. Dezember 1930 zum Ausdruck und bitten bei der Durchführung der ersten Wahl der Betriebsbetriebsräte insbesondere die Bestimmungen des § 17 der Verordnung unbedingt beachten zu wollen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die dem Justizminister unterstellten Behörden (Betriebe) und die dem Justizminister und dem Minister für Handel und Gewerbe gemeinsam unterstellten Arbeitsgerichtsbehörden werden zur Bildung von Betriebsbetriebsvertretungen, Betriebsbetriebsräten und eines Hauptbetriebsrats zusammengefaßt.

§ 2. Als Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes und dieser Verordnung gelten:

das Justizministerium, das Kammergericht, die Oberlandesgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, die Strafvollzugsämter, die Landgerichte, die Staatsanwaltschaften, die Amtsgerichte, die hauptamtlichen Arbeitsgerichte, die Amtsanwaltschaften, die besonderen Gefangenenanstalten.

§ 3. Die Rechte und Pflichten des Staates als Arbeitgeber, soweit sie sich unmittelbar aus dem Betriebsrätegesetz ergeben, übt der Vorstand der Behörde aus (vgl. § 14 Abs. 1 Ziffer 2 daf.). Er ist befugt, Beamte der Behörde als besondere Vertreter zu bestellen. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Arbeitsverhältnis hervorgehen, gelten die bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Vertretung des preußischen Fiskus (Justizverwaltung) in diesen Streitigkeiten.

§ 4. Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes sind in der Regel Arbeiter und Angestellte, die bei einer der im § 2 bezeichneten Behörden beschäftigt sind.

II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

§ 5. Als Einzelbetriebsvertretungen werden örtliche Betriebsvertretungen (Betriebsräte, Betriebsobleute) gebildet; daneben werden Betriebsbetriebsräte und ein Hauptbetriebsrat eingerichtet.

§ 6. (1) Bei jeder Behörde (§ 2), welche die im Betriebsrätegesetz vorgesehene Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, wird eine örtliche Betriebsvertretung gebildet.

(2) Ist nach der Zahl der Arbeitnehmer bei einer Behörde eine örtliche Betriebsvertretung nicht zu bilden, so kann der Justizminister — bei Beteiligung einer Arbeitsgerichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe — nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat bestimmen, daß für diese Behörde und eine oder mehrere nahegelegene eine gemeinsame örtliche Betriebsvertretung zu bilden ist.

(3) Bei Dienststellen, bei denen die Betriebsvertretung nur aus einem Betriebsobmann besteht oder keine Betriebsvertretung vorhanden ist, ist auf den Antrag des Obmanns oder des einzelnen Arbeitnehmers der Betriebsbetriebsrat zur Annahme von Einsprüchen gegen die Kündigung von Arbeitnehmern nach § 84 des Betriebsrätegesetzes befugt. Für die Weiterverfolgung des Anspruches findet § 88 des Betriebsrätegesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 7. Zur Vertretung der bei den Provinzial- und Lokalbehörden beschäftigten Arbeitnehmer wird für jeden Oberlandesgerichts- (Kammergerichts-) Bezirk bei dem Oberlandesgericht (Kammergericht) ein Betriebsbetriebsrat gebildet.

§ 8. Zur Vertretung aller im Bereich der Justizverwaltung beschäftigten Arbeitnehmer wird bei dem Justizministerium ein Hauptbetriebsrat gebildet.

III. Zusammenfassung.

§ 9. Die Zusammenfassung der Einzelbetriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 10. Die Bezirksbetriebsräte bei den Oberlandesgerichten bestehen aus je drei Mitgliedern, der Bezirksbetriebsrat bei dem Kammergericht besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 11. Der Hauptbetriebsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

§ 12. Sowohl die Arbeiter wie die Angestellten müssen durch mindestens einen Vertreter in den Bezirksbetriebsräten und im Hauptbetriebsrat vertreten sein; § 6 des Betriebsrätegesetzes findet auf diese Betriebsvertretungen keine Anwendung.

§ 13. Zur Führung der laufenden Geschäfte wählen der Bezirksbetriebsrat bei dem Kammergericht und der Hauptbetriebsrat aus ihrer Mitte je einen geschäftsführenden Ausschuss von drei Mitgliedern, deren Geschäftsort möglichst Berlin sein soll.

§ 14. Bei der Zusammenfassung der Betriebsvertretungen sollen die verschiedenen Berufsgruppen der beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

IV. Die Wahl.

§ 15. Die Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 16. (1) Zur Wahl der Bezirksbetriebsräte bilden die Arbeitnehmer der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke, zur Wahl des Hauptbetriebsrats bilden alle Arbeitnehmer im Bereich der Justizverwaltung (§ 2) je einen Wahlförper. Sie wählen die Mitglieder der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundzügen der Verhältniswahl.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats findet in demselben Wahlgang mit der Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen statt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 17. (1) Die Leitung der ersten Wahl zu den Bezirksbetriebsräten liegt in der Hand der von den Bezirksbetriebsräten, die Leitung der Wahl des Hauptbetriebsrates liegt in der Hand eines vom Hauptbetriebsrat zu wählenden, aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst und führt die Wahl nach der Wahlordnung durch.

(2) Die Leitung der ersten Wahl zu den Bezirksbetriebsräten liegt in der Hand der von den Oberlandesgerichtspräsidenten (Kammergerichtspräsidenten) zu berufenen Wahlvorstände, die aus fünf von den bei den Verhandlungen über diese Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen vorzuschlagenden Arbeitnehmern bestehen.

(3) Nach Abs. 2 ist auch im Falle des § 23 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes zu verfahren mit der Maßgabe, daß den Wahlvorstand für die Hauptbetriebsratswahl gegebenenfalls der Justizminister bestimmt.

§ 18. Die Wahlvorstände haben die Mitglieder der Bezirksbetriebsräte und des Hauptbetriebsrats spätestens vier Wochen nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach § 26 des Betriebsrätegesetzes erforderlichen Wahl zusammenzuberufen.

§ 19. (1) Die Wahlzeit aller Betriebsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des nächsten Jahres.

(2) Ist während der Wahlzeit zu einer Neuwahl zu schreiten, so findet diese für den Rest der Wahlzeit statt.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder der Betriebsvertretungen noch bis zum Zusammentritt der neugewählten Betriebsvertretungen im Amte.

V. Zuständigkeit.

§ 20. Die Einzelbetriebsvertretung ist im Rahmen der ihr durch das Betriebsrätegesetz gewährten Befugnisse zuständig für Angelegenheiten, die aus dem örtlichen Arbeitsverhältnis entspringen und nicht über den Bereich der Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind.

§ 21. (1) Der Bezirksbetriebsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die über den Bereich einer Einzelbetriebsvertretung, nicht aber über den Bereich des Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind.

(2) Der Hauptbetriebsrat ist ferner zuständig für die Annahme von Einprüchen gegen die Kündigung von Arbeitnehmern nach § 6 Abs. 3 sowie für Angelegenheiten, die ihm vom Oberlandesgerichtspräsidenten (Kammergerichtspräsidenten), Generalkassationsanwalt oder Präsidenten des Straßvollzugsamts zur Behandlung überwiesen werden.

§ 22. (1) Der Hauptbetriebsrat ist zuständig für Angelegenheiten, die über den Bereich eines Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung sind, sowie für solche, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Er ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm vom Justizminister zur Behandlung überwiesen werden.

§ 23. Ob eine Angelegenheit über den Bereich einer Einzelbetriebsvertretung oder eines Bezirksbetriebsrats hinaus von Bedeutung ist, entscheidet im Streitfalle der Justizminister nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrat.

VI. Schlußbestimmung.

§ 24. Der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe werden ermächtigt, nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die Wahlordnung, zu erlassen.

§ 25. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1931 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert die Verordnung vom 17. Dezember 1928 (Gesetzsammlung S. 215) ihre Bedeutung.

Nicht Entlassungen, sondern zweckmäßige Arbeitsteilung.
Nachstehend bringen wir eine Verfügung unseres Kollegen, die im Bereich des Reichswehrministeriums tätig sind, zur Kenntnis, die von dieser Behörde erlassen wurde.

Wie mir bekannt geworden ist, weigern sich neuerdings einzelne Arbeitsämter, Arbeitern, die von ihren Truppenteilen infolge Austrittens zu Übungen, Marschen und auf Truppenübungsplätze vorübergehend entlassen werden, Arbeitslosenunterstützung zu zahlen, weil die Arbeiter auf Befragen erklären, eine Arbeit auf längere Dauer oder außerhalb ihres Wohnortes nicht annehmen zu können, da sie ja nach Rückkehr ihres Truppenteils wieder eingestellt würden. Die Arbeiter geraten dadurch in eine wirtschaftliche Notlage. Ein Wehrkreisverwaltungsamt hat ihnen dadurch zu helfen gesucht, daß es ihnen einmalige Lohnbeihilfen gewährte. Dieses Verfahren steht nicht im Einklang mit der Zweckbestimmung des Fonds und kann nicht gebilligt werden. Zur Vermeidung von Härten empfehle ich dringend, wenn die Mitnahme der Arbeiter zu Übungen usw. nicht möglich ist, Entlassungen dadurch zu vermeiden, daß der tarifmäßige Urlaub der Arbeiter möglichst in die Zeit der Abwesenheit der Truppenteile gelegt wird, im übrigen durch zweckmäßige Arbeitsteilung während des Wirtschaftsjahres, wenn nötig auch durch Verkürzung der Arbeitszeit während der Abwesenheit der Truppe, Entlassungen von Arbeitern für die Dauer der Truppenübungen vermieden werden. Daß dies ohne Beanspruchung höherer Mittel möglich ist, zeigt der Umstand, daß bei vielen Truppenteilen solche Entlassungen nicht stattfinden.

Wir bedauern, daß bei dieser Angelegenheit vom Reichswehrministerium nicht positiv bestimmt wurde, daß die Lohnempfänger während der Zeit der Abwesenheit der Truppen weiter beschäftigt werden müssen. Das Reichswehrministerium lehnt diese Forderung mit der Begründung ab, daß es sich um Selbstbewirtschaftungs-mittel der Truppen handelt und aus diesem Grunde vom Ministerium aus nicht direkt bestimmt werden kann, daß in unserem Sinne zu handeln ist. Es wird um so mehr Aufgabe der örtlichen Betriebsvertretungen sein müssen, in den vorliegenden Fällen dafür einzutreten, daß in jedem Fall, soweit wie irgend möglich, Entlassungen der Lohnempfänger vermieden werden.

GAS • WASSER • ELEKTRIZITÄT

Was ist aber mit den Arbeitern? Da hat neulich die städtische Gasanstalt in der „Erzbischöfstadt“ Bamberg in Bayern das Jubiläum des 75jährigen Bestehens gefeiert. Groß und deutlich stand das in der Ortspresse zu lesen und all die Direktoren, die das Werk hatte, waren genannt und dabei stand noch zu lesen, daß durch diese Herren das Werk so ein Aufblühen erlebt hat! Gewiß, ein Direktor soll ruhig auch da sein in solch einem Werk, aber das Aufblühen in den letzten fünfzig Jahren hat doch ganz andere Grundlagen. Die Arbeiter des Werks haben das Werk hochgebracht; mein Vater hat dort 25 Jahre als Ofenarbeiter gestanden und ich habe als Schülknabe gesehen, was dort gearbeitet werden mußte. Also stellen wir uns einmal einen Vorkriegstag in dem städtischen Gaswerk zu Bamberg vor, das jetzt nach den 75 Jahren so groß und reich geworden ist: Früh um ½ 5 Uhr stand mein Vater auf, er trank seinen Matzkaffee und hatte eine gute halbe Wagtunde in die Gasfabrik, wie der Volksmund das Gaswerk damals bezeichnete. Pünktlich stöh um 6 Uhr mußte er in seinem Arbeitsanzug vor den Ofen stehen, also mußte er doch des Umziehens wegen schon ½ 6 Uhr früh in dem Werk sein. „Selbstredend“ begann aber die eigentliche, die bezahlte Arbeit erst um 6 Uhr morgens. Dann ging die Arbeit durch bis abends 6 Uhr, volle 12 Stunden, da war eine Mittagspause von „allergnädigst“ einer halben Stunde darinnen. Das weiß ich sehr genau, denn als Schülknabe brachte ich meinem vom Feuer und Ruß ganz schwarzen Vater oft ein wenig warmes Mittagbrot. Und da mußte ich immer warten, bis die großen Ofen im Gaswerk „geladen“ waren, d. h. mit einer eigenen Vorrichtung mit Kohlen vollgefüllt gewesen sind. Darin bestand die Haupttätigkeit der Gaswerksarbeiter, die natürlich auch die Kohlen von den Halden in das Werk fahren mußten, und die Zerkleinerung der Kohlen oblag ihnen auch. Wenn es je eines Arbeiters Schicksal bedurft hätte, dann wäre es hier gewesen: in der Ofenhalle war tagaus, tagein eine „Höllenhölle“, war dort die Arbeit getan, mußten die Arbeiter mit dem Radkarren in die Halde und Kohlen holen bei Wind und Wetter, im allerstrengsten Winter! Daran ist meines Erachtens auch mein Vater gestorben, denn es war ein Kiese, der mindestens 75 Jahre alt geworden wäre, so mußte er mit 59 Jahren ins Grab. Herz und Lunge müssen bei solchen Gegensätzlichkeiten unbedingt kaputt gehen. Es gab auch im Frieden schon Gewerbeaufsichtsämter und Arbeiterschutz, aber in diesem jetzt so emporgelühten Gaswerk zu Bamberg habe ich niemals was davon gesehen. Daß an Sonn- und Feiertagen in Gaswerken gearbeitet werden muß, ist unausbleiblich. Aber auf das Wie kommt es da

auch an. Diese, viele Jahre lang mußten die Bamberger Gasarbeiter schon am Samstag, abends um 6 Uhr, „antreten“ zur Arbeit, die ganze Nacht zum Sonntag durcharbeiten und am ganzen Sonntag auch! Die Lohnlisten des Gaswerkes zu Bamberg müssen das heute noch nachweisen, das war die „große Schicht“. Die wurde selbst einem „Bären“, wie meinem Vater, recht lange und er kam immer ganz zermalmt nach Hause. Man unterschied nun damals die große Woche, das war die mit der „langen Schicht“ und die kleine Woche, also ohne Sonntagsarbeit, was wohl alle drei bis vier Wochen einmal vorkam. In der „Großen Woche“ hat mein Vater 26 Mk. in der Woche verdient, in der „kleinen“ kam er mit 17,50 Mk. Wochenlohn nach Hause! Da sind wir natürlich fett geworden und jetzt nach 75 Jahren haben wir ein blühendes, groß gewordenes städtisches Gaswerk zu Bamberg, das zu den bestingerichteten Werken dieser Art in ganz Bayern zählt! Und die verschiedenen Direktoren des Werkes haben daran den Löwenanteil! So steht es in der Tagespresse von Bamberg! Die einzige Errungenschaft, die ich in diesem Gaswerk für die Arbeiter sah, war die, daß man um 1912 einen kleinen Dampfkessel in die „Frühstücksstube“ einbauen ließ (Dampf kostet dem Werke ja nichts) und die Leute sich Tee kochen konnten! Das war auch alles. Urlaub gab es im Frieden 1 bis 2 Tage, wenn man etwa 10 Jahre im Werke beschäftigt war, ununterbrochen natürlich, und das hatte seinen Haken! Denn im Sommer brannten die Bamberger weniger Gas, da wurden immer einige Arbeiter vorübergehend entlassen, sie mußten „aussetzen“, wie damals das schöne Wort hieß, und wenn sie im Herbst wieder eingestellt wurden, konnten sie doch nicht vom Urlaub reden. Erstens hatten sie doch Urlaub (auf ihre eigenen Kosten natürlich!) und dann waren sie doch nicht ununterbrochen im ganzen Jahre tätig. Das war eine Logik. Damals habe ich gesagt, wenn der deutsche Arbeiter sich nicht rührt, muß er untergehen! Nach der Revolution ist natürlich auch in diesem Werke vieles anders geworden, vor allem wurden ja drei menschenwürdige Schichten zu 8 Stunden eingerichtet und es gab auch Urlaub! Die Bezahlung war immer bambergerisch! Es ist recht schön, wenn sich die Städte große Werke bauen und die Leistungen ihrer Direktoren in goldene Rahmen setzen, was ist aber mit den Arbeitern?

W. Heilmann.

Tauberbischofsheim. Die Kündigung des Tarifvertrages sowie die allgemeinen Verhältnisse des Badenwerkes gaben dem Gesamtverband Veranlassung für die Betriebsabteilung Tauberbischofsheim im Odenwald eine besondere Versammlung abzuhalten. Kollege Felix Böhrer, der Vertreter des Arbeiterrats im Aufsichtsrat des Badenwerkes, gab zuerst einen Bericht über den Geschäftsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrats des Badenwerkes und über die Personalangelegenheiten, die im Aufsichtsrat behandelt wurden. Er wies besonders auf den wirtschaftlichen Aufstieg und die Erweiterung der Badischen Landeselektrizität hin. Die Pensionskasse die auf Antrag des Gesamtverbandes vom Badenwerk unter Beitragsleistung der Beschäftigten und des Badenwerkes gegründet wurde, hat ebenfalls einen glänzenden Aufstieg genommen. Bis heute ist schon über eine Million Mark angeammelt worden. Die Ausrüstung aller Bezirksmonteure mit guten Kleinkraftwagen war keine Belastung des Werkes, sondern wirkt sich zum Besten beider Teile aus. Es ist deshalb notwendig, auch die letzten Krafttrader aus dem Betrieb herauszuführen. — Kollege F. Lücht von der Bezirksleitung Baden gab dann noch einen Ueberblick über die allgemeine Lohnpolitische und die gewerkschaftliche Lage. Er behandelte im besonderen die widerrechtliche Kündigung der Lohnliste durch den Arbeitgeberverband der Elektroindustrie. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Badenwerkes bedingen auf keinen Fall eine Kündigung der bestehenden an sich sehr niedrigen Lohnsätze der Beschäftigten. Ganz sicher lag aber nirgendwo ein Grund vor, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Hier wird vom Arbeitgeberverband eine Scharfmacherpolitik verfolgt, die im starken Widerspruch zu den außerordentlich guten Leistungen der Beschäftigten stehen. Anschließend an diese Ausführungen führte Kollege F. Lücht noch den von der Bezirksleitung hergestellten Film über den Kampf um die öffentlichen Betriebe vor. Die Bilder lösten allgemeine Zustimmung der Teilnehmer für diese vorbildliche Versuchsaufklärung aus. Die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung und die so notwendige Uebernahme der gesamten Elektrowirtschaft durch die öffentliche Hand wurden allen Anwesenden durch diese Versammlung mit den Bildern klar gemacht. — In der anschließenden Diskussion wurde von den Kollegen verlangt, daß eine Herabsetzung der Beiträge durch die Generalvertreter im Aufsichtsrat beantragt werden soll. Ebenfalls muß in diesem Jahr endlich der Gesamtbetriebsrat beim Badenwerk gewählt werden.

RUNDSCHAU

Bildung eines Schlachthof-Ausschusses beim Städtetag. Den Mitteilungen des Deutschen Städtetages, „Der Städtetag“ Nr. 1 vom 8. Januar 1931, entnehmen wir folgende Notiz, die für unsere Kollegen in den Schlachthäusern von Bedeutung ist:

„Die Frage der Rationalisierung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit sowie die Sammlung und der Austausch von Erfahrungen spielen auch für das Gebiet des Schlachthofwesens eine besondere Rolle. Im Hinblick auf die guten Erfahrungen, die der Städtetag mit der Anstaltsstelle für das Krantenhausewesen und dem Gutachterauschuß gemacht hat, sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, daß ein erhebliches Interesse an der Rationalisierung des Schlachthofwesens insbesondere bei den mittleren und kleinen Städten vorliegt, ist ein besonderer Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses gebildet worden, der sich besonders mit der Frage der Rationalisierung der Schlachthofbetriebe befassen soll. Der Schlachthofauschuß nahm am 10. November bei seiner ersten Sitzung in Dresden Gelegenheit, die städtischen Schlacht- und Viehhöfe eingehend zu besichtigen. Ein ergänzender Bericht gab einen Einblick in die Maßnahmen, die der Dresdener Schlachthof zur Rationalisierung seines Betriebes getroffen hat. Im Anschluß hieran wurden Gebührenfragen insbesondere vom Standpunkt der Schlachthöfe in Preußen behandelt, denen durch die Bestimmungen des preussischen Ausführungsgesetzes zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaffungsgesetz Gebühren verlagt sind, die von den Schlachthöfen anderer Länder erhoben werden können. Ein Vorschlag für eine Rundfrage, die statistische Unterlagen zum Vergleich der Wirtschaftlichkeit von Schlacht- und Viehhöfen erbringen soll, wurde eingehend behandelt. Die Erörterung ergab jedoch keine abschließende Stellungnahme des Ausschusses, da noch eine Reihe von Vorfällen geklärt werden muß. Die für die Wirtschaftlichkeit der Schlachthöfe besonders bedeutsamen Fragen des Kraftanstriebes behandelte ein ausführlicher Bericht. Der Ausschluß nahm von ihm Kenntnis und stimmte der Auffassung zu, daß für den Bau von Schlachthofkraftanlagen wegen der großen Verschiedenartigkeit der Betriebe keine allgemein gültigen Richtlinien für die zweckmäßige Einrichtung der Kraftwirtschaft aufgestellt werden können, daß vielmehr vor dem Bau eine sorgfältige Prüfung aller für den späteren Betrieb maßgebenden Faktoren in jedem Falle erforderlich ist.“

In der Hauptversammlung des westfälischen Städtebundes behandelte der Präsident des Reichsstädtebundes Dr. Hackel die Stellung der Städte zum Finanzprogramm der Reichsregierung. Der grundsätzliche zu begrüßende Finanzplan müsse durch sofortige Notmaßnahmen auch den Gemeinden Hilfe bringen. Dafür ergäben sich drei Möglichkeiten: Einbeziehung der Gemeinden in den vorgesehene Ueberbrückungskredit, eine tragbare Erhöhung der Umsatzsteuer oder eine Unterstützung aus einem für die dringenden Notstände zur Verfügung zu stellenden Ausgleichsfonds. Die wirksamste Hilfe wäre die Befreiung der Gemeinden von der Fürsorge für die Wohlfahrtserverswerbslosen. Auch für 1931 sei, als Folge des zu erwartenden starken Rückganges an Reichssteuerüberweisungen und Realsteuern und der unverminderten Belastung durch die Wohlfahrtserverswerbslosenfürsorge mit einer schweren Finanzkrise für die Gemeinden zu rechnen. Besondere Bedenken seien gegen den Finanzplan der Regierung über die Neuordnung der Wohnungswirtschaft zu erheben. Die Verlängerung der Schulspflicht dürfe auf keinen Fall eine neue Belastung der Gemeinden herbeiführen.

Letzte Nachrichten

Eine 5prozentige Kürzung der Angestelltengehälter der Reichs- und preussischen Staatsbediensteten sieht der am 15. Januar 1931 gefällte Schiedspruch vor. Er hat folgenden Wortlaut:

§ 1. (1) Die Tabellen I und II der Anlage 2 sowie die Anlage 3 zum Reichsangestelltenarbeitsvertrag (Preuß. Angestelltenarbeitsvertrag) treten mit der Maßgabe in Kraft, daß die Gesamtbezüge der Angestellten um 5 Proz. gekürzt werden.

(2) Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigungen (Wohnungsbeihilfen), Nachdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen sowie der vom Angestellten zu tragende Teil des Pflichtversicherungsbetrags zur Angestellten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen der Kürzung nach Abs. 1 nicht.

§ 2. (1) Solange die auf den Monat berechneten Kürzungspflichtigen Bezüge von Angestellten den Betrag von 125 Mk. nicht übersteigen, findet eine Kürzung gemäß § 1 nicht statt.

(2) Würde nach Durchführung der Kürzung ein Betrag von weniger als 125 Mk. verbleiben, so sind 125 Mk. zu gewähren.

(3) Werden die Dienstbezüge eines Angestellten nur für den Teil eines Monats gewährt, so findet die Kürzung statt, wenn die auf den Monat berechneten Kürzungspflichtigen Bezüge 125 Mk. übersteigen.

§ 3. Die durch den Schiedspruch getroffene Regelung tritt mit dem 1. Februar 1931 in Kraft und gilt solange, als die Dienstbezüge der Reichsbeamten (preussischen Beamten) um 6 Proz. gekürzt werden, längstens bis 31. Januar 1934.

Erklärungsfrist über Annahme des Schiedspruchs gegenüber dem Reichsarbeitsministerium bis 21. Januar 1931. gez. v. Moellendorff.

LANDSTRASSENWARTER

Unterhaltungskosten der Landstraßen

Ueber die Bau- und Unterhaltungskosten der deutschen Landstraßen in den letztvergangenen Jahren war man durch die vorläufigen Ergebnisse einer Reichsstatistik, die die Reichsregierung im Zusammenhang mit der Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer veranlaßt hatte, einigermaßen orientiert. Nun liegen aber — mit der Herausgabe der „Denkschrift über die Besteuerung der Kraftfahrzeuge“ vom 18. Dezember 1930 — die genauen Zahlen vor.

Rechnungsjahr	Gesamtlänge in 1000 km	Unterhaltungslänge in 1000 km	Straßenbaukosten in Millionen Mark				
			Caufende Unterhaltung	Instandsetzung, Neu- od. Ausbau	Neubau	Insgesamt	Davon auf Anleihen
1927	288,6	269,7	267,5	261,3	116,7	656,4	210,9
1928	293,2	273,4	306,8	223,8	118,2	651,0	158,6
1929	296,1	276,5	326,9	244,1	139,5	713,0	188,3

An der Unterhaltungslänge und an den Gesamtkosten sind im Durchschnitt der Jahre 1927/29 folgende Gruppen der Wegebaupflichtigen prozentual beteiligt:

	Unterhaltungslänge	Gesamtkosten
	in Prozent	
Staats- und Provinzialstraßen	23	45
Kreisstraßen	38	32
Landstraßen der Stadtkreise und Gemeinden	39	23

Von Interesse ist auch der Anteil der Bauarten an den Unterhaltungslängen des deutschen Landstraßennetzes. Von der Unterhaltungslänge des Jahres 1929 waren:

Bauart	Länge in 1000 km	Länge in Prozent
Schwere Decken	28,8	10,4
Mittelschwere Decken	10,9	3,9
Leichte Decken	236,8	85,7

Ueber die Straßenbauausgaben des Jahres 1930 ist noch nichts bekannt. Zweifellos werden sie niedriger sein als die der vorhergehenden Jahre. Insbesondere wird man nur geringe Beträge als Anleihen haben ausbringen können.

Für das Jahr 1931 hoffen wir im Interesse der Arbeitsbeschaffung auf günstigere Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt. Notwendig ist aber auch, daß die zuständigen Behörden alles tun, was in ihrer Macht steht, um die Aufnahme von Auslandsanleihen für den Straßenbau zu erleichtern. Oder sollte sie an der ablehnenden Haltung der Reichsbank oder an den Kompetenzstreitigkeiten der Straßenverwaltungsbehörden scheitern?

Dr. F. He.

Ueber Teerstraßenbau in USA.

sprach kürzlich Direktor Laeger von der Auskunfts- und Beratungsstelle für Teerstraßenbau e.V. in Essen. Die Ausführungen hatten deshalb besonderen Wert, weil Herr Laeger sich über einen Monat Zeit nehmen konnte, um die wichtigsten Teerstraßen im Osten der Vereinigten Staaten zu besuchen und hierbei durch das Entgegenkommen der einheimischen Behörden und Ingenieure Gelegenheit hatte, alle einschlägigen Fragen zu berühren. In Nordamerika gibt es zur Zeit rund 5 Millionen Kilometer Straßen, von denen etwa 10 Proz. als Hauptdurchgangsstraßen bezeichnet werden. Aber nur 19 Proz. der Gesamtzahl der Straßen ist mit Oberflächenbefestigung im deutschen Sinne versehen. Damit macht der Amerikaner keinen grundsätzlichen Unterschied zwischen Asphalt und Teer; seine Begriffe von Teer und bituminös decken sich nicht mit den unserigen, so daß ein Vergleich sehr erschwert ist. Da sich diese Unklarheit während des Kongresses einer internationalen Verständigung hindernd in den Weg stellte, wurde zunächst der wichtige Beschluß gefaßt, die Begriffsbestimmungen für Materialien des Straßenbaues eindeutig festzulegen. Die französische Delegation übernahm es, diese Aufgabe zu bearbeiten und in allernächster Zeit ihre Vorschläge den anderen Ländern zu unterbreiten. Auf Grund eingehender Unterhaltungen mit den Vertretern der Teerfabrikanten in den Vereinigten Staaten konnte der Vortragende eine interessante schematische Zusammenstellung zeigen, in der die Einordnung der deutschen Teere in diejenigen

der Vereinigten Staaten nach ihrer Diskosität ersichtlich war. Auch drüben bevorzugt man die schwereren Teere, während der dort sogenannte Kaltteer vor dem Gebrauch erst auf 40 Grad erhitzt werden muß. Der Teer in den Staaten kommt fast ausschließlich aus Gasanstalten und Koksöfen, und daher findet man die Teerstraßen vorwiegend in den Staaten der Hochöfen, wie Ohio. Ein Zusatz von Bitumen ist aber nicht üblich; ja, er wird sogar teilweise abgelehnt. Für den Bau seiner Straßen benutzt der Amerikaner den „grader“, eine Art Universalmaschine, welche alle Arbeiten macht, die mit der Glättung der Straße zusammenhängen, aber auch Hindernisse aus dem Wege räumt und Steinhäufen verteilt. Man beginnt damit, alte Betonstraßen an den schädlichsten Stellen durch Tränkmakadam zu reparieren. Gleichzeitig werden aber mit derselben Methode auch alte Straßen wieder „aufgefrischt“, deren Verkehr noch keine erstklassige Dada rechtfertigt. Dieses „Auffrischen“ durch Teer ist bei uns noch unbekannt. Der Kleinschlag (split) ist größer als bei uns und in bezug auf die Verwendung von Hochofenschlacke scheint man in den Staaten noch nicht auf der Höhe unserer Industrie zu sein. Die Verkehrsordnung ist vielleicht nicht so paragrafenreich wie bei uns, aber die bestehende Dorfstrasse wird durchweg scharf durchgeführt und ihre Uebertretung rückwärtslos bestraft. Der Reichtum des Landes erlaubt es, Prachtstraßen auch schon dort anzulegen, wo der Verkehr sie erst in der Zukunft erfordert. Auf Flugplätzen und vor besonderen Bauten scheint sich der Teerstraßenbau zu verallgemeinern; oft auch in der Mitte einer Betonstraße. Imponierend, wie man in den Erie-See einen Deich baut, das Gelände dazwischen füllt und so das neue Gelände für die bereits in drei Jahren stattfindende Weltausstellung in Chicago schafft. H. O. W.

Ein Vorschlag zum Problem des schlüpfrigen Asphalts. Von Fachleuten des Straßenbaus wird angeführt, daß sich immer mehr häufenden Unfälle auf schlüpfrigen Asphaltstraßen erklärt, es genüge nicht, ein Aufrauchen des Stampfasphalts nur an den Straßenkreuzungen vorzunehmen, sondern es müsse gefordert werden, daß ganze Straßenzüge aufgerauht werden. Etwasige Einwände, daß die dadurch entstehenden Kosten zu hoch werden würden, ist zu entgegnen, daß wohl jeder Besitzer eines Kraftwagens lieber eine jährliche Abgabe von etwa 10 Mk. zahlen würde, als ständig der Unfallgefahr bei nassem Wetter ausgesetzt zu sein. Es ist zu berücksichtigen, daß durch solche Unfälle hervorgerufene Reparaturen der Wagen wesentlich höhere Kosten bedingen. Wahrscheinlich würden auch die Autoversicherungsgesellschaften bereit sein, zu den erforderlichen Kosten beizutragen. Man sollte weiter in den alten Stampfasphaltstraßen die notwendigen Reparaturen nur noch auf primitivstem Wege (mit Splitt, Kalk, Asphalt oder Teer) ausführen und die hierbei ersparten Mittel zur Erneuerung durch raube Asphaltdecken mitverwenden. Geht man diese Wege, so wird damit nicht nur baldmöglichst die nothenbedingte Verkehrssicherheit erreicht, sondern man beschafft auch für viele Erwerbslose beim Straßenbau und in der Industrie Beschäftigung.

Wetzlar-Land. In der Generalversammlung am 4. Januar erstattete Kollege Höbermann den Tätigkeitsbericht der Verwaltung für das verfloßene Jahr. Die wirtschaftliche Lage der Arbeiterklasse hat sich erheblich verschlechtert durch die ungeheure Arbeitslosigkeit. Hunderttausende müssen Kurzarbeit verrichten — und dazu kommen noch Lohnherabsetzungen! Wenn wir selbst auch bisher davon verschont geblieben sind, so steht uns das Schlimmste noch bevor. Der Arbeitgeberverband hat auch unseren Tarif gekündigt, und so wird das neue Jahr für uns ein Jahr des Kampfes werden. Wir brauchen die Einigkeit der Kollegen daher mehr denn je, da wir nur so in der Lage sind, das Schlimmste abzuwehren zu können. In der Diskussion wurde der Tätigkeit des Vorstandes allgemeine Zustimmung zuteil; es wurde anerkannt, daß die Kollegen restlos ihre Pflicht erfüllt haben. Der Vorschlag, bei der nachfolgenden Vorstandswahl den bisherigen Vorstand wiederzuwählen, fand einstimmig Annahme. Dann erstattete Kollege Höbermann Bericht über die am 16. November 1930 in Hannover stattgefundene Konferenz der Landstraßenwärter. Die Kollegen Schulz und Meyer berichteten darauf über die Sitzungen des ADGB, Ortsausschuß Wetzlar. Zum Schluß wurde die Wettermäntelfrage wieder berührt. Vermutlich hat der Kreisrausschuß bei einer Firma in Wetzlar neue Mäntel in Auftrag gegeben. Ob diese Mäntel den Anforderungen entsprechen, wird die Zukunft lehren. Für die Chausseewärter wird diese Angelegenheit wahrscheinlich recht bald erledigt. Das neue Jahr muß uns noch mehr und stärker als je zusammenführen, da für uns außerordentlich viel auf dem Spiele steht. Nur festgefügt im Gesamtverband, können die Landstraßenwärter die schweren Aufgaben lösen, die ihnen in den nächsten Wochen und Monaten bevorstehen.

GÄRTNEREI · PARK · FRIEDHOF

Tarifikampf in der Berliner Handelsgärtnerei

Der Tarifvertrag für die Berliner Handelsgärtnerei (Mantel- und Lohnarif) wurde zum 31. Dezember 1930 gekündigt. Da die Tarifkündigungen zum Zwecke des Lohnabbaues an der Tagesordnung sind, wurden wir von dieser Kündigung nicht sonderlich überrascht, zumal die tariffeindliche Einstellung der Unternehmer den Beteiligten zur Genüge bekannt ist. Auf folgende Vorgänge soll aber kurz hingewiesen werden.

Mit allen nur erdenklichen Mitteln versuchte die Leitung des Reichsverbandes vor drei Jahren den Abschluß eines Tarifvertrages zu hintertreiben. Die Frage der Tariffähigkeit des Reichsverbandes wurde bei diesem Streit in den Vordergrund gerückt. Schlichtungsausschuß, Schlichter und Reichsarbeitsministerium waren genötigt, das von beiden Seiten beigebrachte umfangreiche Material zu würdigen. Endergebnis: Verbindlichkeitserklärung des gefällten Schiedspruches des Schlichters. Die Tariffähigkeit des Reichsverbandes wurde bejaht.

Der Reichsverband gab sich noch nicht geschlagen. Die Lohnklage eines Kollegen gab Veranlassung, diesen Streit im Arbeitsgerichtsverfahren auszutragen. Das Landesarbeitsgericht Berlin entschied ebenfalls im Sinne des Schlichters. Nach dieser Niederlage ging der Reichsverband dazu über, „Arbeitgeber-Vereinigungen“ zu gründen.

Diesen Gebilden standen wir von vornherein mit dem größten Mißtrauen gegenüber. Wie berechtigt es war, zeigt das jetzige Vorgehen der Berliner Unternehmer. Ohne das Ergebnis der Verhandlungen abzuwarten, hat man ein Rundschreiben herausgegeben, das alle Unternehmer auffordert, einen 15prozentigen Lohnabbau durchzuführen. Allerdings nur die brutalsten und habgierigsten der gewiß nicht zart besaiteten Unternehmer haben dieser Aufforderung Folge geleistet. In einigen Betrieben sind die alten Löhne weitergezahlt worden. Im allgemeinen hat man um 10 Proz. „abgebaut“. Bei einem Tarifabschluß sollen etwaige Differenzen entweder zurück- oder sogar nachgezahlt werden. Im Hinblick auf die große Arbeitslosigkeit haben die Kollegen diese Maßnahmen zähneknirschend erstmalig hingenommen.

Bei der am 12. Januar stattgefundenen Verhandlung hat es der Syndikus des Unternehmerverbandes, Dr. Starke, allerdings fertig bekommen, zu behaupten, die Gehilfen hätten „volles Verständnis“ für diesen brutalen Lohnabbau bekundet. Eine derartige Heuchelei ist nicht mehr gut zu überbieten.

Nun erklären die Unternehmer, daß sie „bereit seien“, einen Tarifvertrag auf „geeigneter“ Grundlage abzuschließen. Wie aber soll dieser Tarifvertrag aussehen? Die gemachten Vorschläge einer „geeigneten Grundlage“ gehen dahin: Zunächst wird eine Verlängerung der Arbeitszeit, und zwar in vier Monaten auf 10 Stunden täglich, verlangt. Die an sich schon minimalen Urlaubsbestimmungen sollen weiter verschlechtert werden. Den Drückebergern und faulen Zahlern soll noch besonders entgegengekommen werden, indem Nachzahlungen an vorenthaltenem Lohn nur noch für eine Woche zulässig sein sollen. Die Zoneneinteilung, die von den Unternehmern immer gefordert wurde und auch notwendig ist, soll jetzt beseitigt werden und für das ganze Tarifgebiet soll nur ein Mindestlohn von 75 Pf., und zwar nur für den Gehilfen im 2. Gehilfenjahre gelten. Die Ausgelernten, die das Gros der Beschäftigten ausmachen, sollen nach Leistung bezahlt, d. h. nach Willkür ausbeutet werden. Das gleiche will man für die älteren Gehilfen, die künftig auch für einen Mindestlohn von 75 Pf. ihre Existenz fristen sollen.

Die Unternehmer wissen natürlich ganz genau, daß ein solcher Vertrag mit uns niemals zustande kommen wird. Nur mit Hilfe von „Gelben“ und sonstigen käuflichen Subjekten wäre ein solches Monstrum von „Tarifvertrag“ denkbar. Der so betont „tariffreundliche“ und „verständigungsbereit“ Dr. Starke fiel denn auch am Schluß der bereits erwähnten Verhandlung aus der Rolle und sprach die Wahrheit aus: „Uns liegt ja gar nichts an einem Tarifabschluß“. Diese Doppelzüngigkeit haben wir sofort festgenagelt und gebührend gekennzeichnet.

Was ergibt sich aus dieser Situation für uns? Wir werden dem von den Unternehmern provozierten Kampf nicht ausweichen, sondern mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln die brutalen Maßnahmen der Gegenseite zu durchkreuzen suchen. Vor ähnlichen Situationen haben wir schon öfter gestanden und haben uns

durchgesetzt. Es ist diesmal nicht notwendig, die Erregung und Entrüstung der Kollegenschaft steigern zu wollen. Auch dem dümmsten Krautergesellen wurden die Augen geöffnet. Selbst diejenigen, die jede gewerkschaftliche Organisation ablehnten und an die „Fachbildung“ als alleinige Voraussetzung weiteren Fortkommens glaubten, sehen jetzt ein, wie so trügerisch auch deutsche Männerherzen sein können. Die Mitläufer der „Junggärtner-Vereinigung“ haben zum Schaden noch den Spott zu tragen, weil sie sich solange gutgläubig einseifen ließen. Zunächst ergeht an die organisierten Kollegen der Ruf:

Rüchtet Säumige, Kengstliche und Gleichgültige auf, zeigt ihnen den Weg zur Organisation! Begnügt allen Schwarzsehern und Mißmachern, die aufstreten werden, mit Mut und Festigkeit. In unserer festgefügtten Organisation, dem „Gesamt-Verband“, sind alle Voraussetzungen gegeben, auch diesen Kampf zu führen. Die Machenschaften der von allen guten Geistern verlassenen Unternehmer müssen zuschanden werden. E. Bernotat.

Aufgehellte Kulturschatten

Der in Nr. 2 erwähnte Artikel in der hannoverschen Arbeiterzeitung hat, wie wir bereits andeuteten, eine in mehrfacher Beziehung interessante Wirkung ausgelöst. Der Käuferkreis der genannten Firma setzt sich nämlich zu einem erheblichen Teil aus sogenannten Kleingärtnern (Laubensiedlern) zusammen, die, vorwiegend Arbeiter, Angestellte, niedere Beamte und Leser der Arbeiterpresse sind und auf diese Weise Kenntnis von den Arbeitsverhältnissen ihrer Bezugsfirma erhielten. Für viele war es ein selbstverständlicher Akt der Solidarität, daß sie dort nicht mehr kauften. Natürlich hielten sie auch mit der Begründung ihrer Abwanderung zu anderen Bezugsquellen nicht hinterm Berge. Im ersten Aerger über den empfindlichen Schlag, der ihm hier versetzt wurde, dachte der Betriebsinhaber nur daran, das den Gehilfen entgelten zu lassen, von denen er annahm, daß sie die Veröffentlichung veranlaßt hatten; er kündigte drei Kollegen. Da trat selbstverständlich der „Gesamt-Verband“ offen auf den Plan und für die Kollegen ein, die bessere Einsicht des Arbeitgebers siegte, und folgende Vereinbarung war das beide Teile befriedigende Ergebnis:

1. Die Kündigungen der 3 Gärtner wurden zurückgenommen. 2. Ab 1. Januar 1931 wird bei der Firma Wöhme u. Krüger Kost und Wohnung für das Personal der Gärtnerei abgekauft. 3. Ab 1. Januar 1931 regeln sich die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für die hannoverschen Gartenbaubetriebe.

Nach Erfüllung dieser Vereinbarungen hat es unsere Fachgruppe für ihre selbstverständliche Pflicht gehalten, dem Verbande der Kleingärtner von der so erfolgten Besiegung des Arbeitsstreites und Regelung der Verhältnisse sofort Kenntnis zu geben und dürften inzwischen auch deren Geschäftsverbindungen mit der gärtnerischen Firma wieder aufgenommen sein.

Auch wir geben gern von der befriedigenden Ordnung der Dinge Kenntnis um so mehr, als uns diese angewandten Maßnahmen recht häufiger Nachahmung wert erscheinen. Es beinträchtigt durchaus nicht das Ansehen der Gewerkschaften und

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß

Anträge zur Reichsfachkonferenz

bis spätestens 10. Februar an die Reichsfachgruppenleitung eingereicht sein müssen. (Vergleiche Nr. 1 Öffentlicher Dienst, Spalte 16.)

Die Reichsfachgruppenleitung

den Eindruck von ihrer Machtfülle, wenn sie in geeigneten Fällen sich der Bundesgenossenschaft anderer Organisationsformen der Arbeiterbewegung bedienen. Im Gegenteil: Eine solche Wechselwirkung unserer Kräfte kann nur dazu beitragen, die Erkenntnis zu vertiefen, daß die Arbeiterschaft ein Faktor im Wirtschaftsleben und in der menschlichen Gesellschaft überhaupt ist, mit dem jeder, auch der schärfste Gegner, zu rechnen hat. Auch in unseren Reihen mangelt es noch recht oft an der Erkenntnis der Vielfältigkeit unserer Kräfte und der Möglichkeiten ihrer Diversifizierung.

Ein Jahr Berliner Gärtnerjugend im Gesamt-Verband

Bei der Verschmelzung zum Gesamt-Verband brachten in Berlin nur wir Gärtner eine festgefügte Jugendgruppe mit. Diese im neuen Jahr weiterzuentwickeln, sie aufs beste in den neuen Rahmen einzugliedern, war die Pflicht der Jugendfunktionäre. Seitens des Vorstandes der Ortsverwaltung Berlin wurde eine Jugendabteilung, die alle im Organisationsbereich befindlichen Jugendlichen zusammenfassen soll, gebildet. In dieser Jugendabteilung, die sich aus Zweckmäßigkeitsgründen in drei Gruppen teilt, Kommunale, Handels- und Transportarbeiter und Gärtner, bildeten wir Gärtner den Stamm. Unsere Gruppe ist in der Branchenleitung, im Jugendbeirat des Ortsausschusses und im Arbeitsausschuß der Jugendabteilung vertreten.

Unsere Aufgabe ist es einmal, in den Kreisen der Lehrlinge und Junggehilfen für die Organisation zu werben, und zum andern, diese zu Gewerkschaftern zu erziehen. Ohne mit dem bisher Erreichten zufrieden zu sein, können wir am Jahresluß feststellen, daß unsere Gruppe sich verdoppelt hat. In unseren Gruppenabenden, die zweimal im Monat im eigenen Verbands-Jugendheim stattfinden, beschäftigen wir uns vorwiegend mit fachlichen Themen, doch kommen auch andere Wissensgebiete, einschließl. Spiel und Geselligkeit, nicht zu kurz. Wanderfahrten über Sonntag, oft mit fachlichen Exkursionen verbunden, heben das Zusammengehörigkeitsgefühl und öffnen den Blick für die Schönheiten der Natur. Zwei größere Fahrten, eine achttägige Wanderung mit 15 Jugendlichen nach der Sächsischen Schweiz und eine andere mit 23 Kollegen, die uns die Schönheiten des Muskauer Parkes zeigte, bildeten die Höhepunkte unserer Wanderungen. Mit einer gelungenen Weihnachtsfeier, an der als Gäste die Kollegen der Reichs- und Ortsfachgruppenleitung teilnahmen, fanden die Veranstaltungen im Jahre 1930 ihren Abschluß.

Unsere nächste Aufgabe sehen wir darin, den Kreis unserer Kollegenschaft wiederum, also im steigenden Verhältnis zu verdoppeln. Mit unserer Werbung wenden wir uns nicht nur an die Lehrlinge, sondern auch an die jungen Gehilfen, Binder und Binderinnen. Sie alle sollen mit der Organisation in engsten Kontakt gebracht werden. Das Berufsschulwesen gehört zu unserem nächsten Arbeitsgebiet; hier ist es unserer Initiative bereits gelungen, Missständen abzuwehren und ein besseres Verhältnis zwischen Lehrerschaft und Organisation zu erzielen.

Einige Mitglieder unserer Gruppe sind schon als Funktionäre des Verbandes und auch der FGJ. tätig, ein erfreulicher Beweis ihrer Regsamkeit. Unser Wunsch an alle Verbandskollegen ist der, im Jahre 1931 den Jugendlichen noch mehr als bisher Freunde und Kollegen sein, unsere Arbeit durch Aufklärung der im Betrieb beschäftigten jungen Gehilfen, Lehrlinge tatkräftig unterstützen zu wollen und diese zu veranlassen, die Veranstaltungen unserer Jugendgruppe zu besuchen. Notwendiger denn je ist es, die gesunden Kräfte, die in der Jugend schlummern, für unsere Bewegung nutzbar zu machen, zumal auch unsere Gegner in der Masse von Jugendfreunde sich bemühen, den Berufsnachwuchs für ihre dunklen Pläne einzufangen. Noch immer war der Angriff die beste Verteidigung: Darum mit frischer Kraft ans Werk. Freundschaft! Kn.

FRIEDHÖFE

Neue Friedhofsordnung in Aachen. In Aachen, wo eine neue Friedhofsordnung eingeführt werden sollte, organisierten die Gartenbauern unter Einbeziehung der Blumengeschäftsinhaber und der Gartenarchitekten einen Einspruchsrundel. Der Spezialist auf diesem Gebiete, der Landtagsabgeordnete Schröder, Krefeld, wurde herangezogen, Vertreter der Volkspartei, der Wirtschaftspartei und auch des Zentrums bearbeitet usw. Alles nahm „harmonischen“ Verlauf, und man freute sich schon neuer winkender Profite. — Aber ihrer ward eine bittere Enttäuschung. Die Friedhofsordnung ward angenommen mit einem Antraq des Zentrums, nach dem die Friedhofsverwaltung Blumen wohl bereithalten, sie aber nicht in aufdringlicher Weise anbieten soll. Dieser an sich erfreuliche Ausgang erfolgte hier ohne besonderes Tätigwerden unserer dortigen Kollegenschaft. Aber — sie wird sich nicht darauf verlassen dürfen, daß auch in Zukunft wieder alles so glatt und gut gehen wird. Die abgerufenen Gartenbauern erklären jedenfalls, daß für sie die Angelegenheit hiermit nicht erledigt sei, sondern eifrig für die Wahrung ihrer Interessen bei der Stadt weiter gearbeitet werden wird. Es dürfte sich schon deshalb empfehlen, daß unsere Kollegen sich auch um solche Dinge etwas kümmern.

Berufsausbildung

Der Gartenmeister in Preußen. In wiederholten Beratungen im Preussischen Landwirtschaftsministerium war bereits darüber verhandelt worden, ob nicht auch in Preußen an Stelle der Obergärtnerprüfung die zum Gartenmeister treten sollte. Grundsjährliche Bedenken werden jetzt selbst vom Reichsverband der Gartenbauern nicht mehr erhoben, auch Herr Krug von der Hauptlandwirtschaftskammer sah, obgleich eine Konferenz der Landwirtschaftskammern noch immer nicht Stellung zu dieser Frage genommen hatte, keine Bedenken mehr. Der christliche Reichsverband ländlicher Arbeitnehmer glaubte bei dieser Gelegenheit ein kleines Steckenpferdchen bis durchs Ziel reiten zu können, doch mußte er abtroteln, als ein Vorschlag, vereinfachte Prüfungsbedingungen für ältere Obergärtner und Arbeitgeber in einer kleineren Kommission baldigt vorzubereiten, Annahme gefunden hatte. Nachdem somit alle Widerstände überwunden sind, darf damit gerechnet werden, daß die Gartenmeisterprüfung nun auch bald in Preußen angeordnet werden wird.

Der „Gartenmeister“ in Thüringen. In Thüringen beantragten die Gärtnereibesitzer, daß allen denen ihrer Zunft, die länger als 20 Jahre ihren Betrieb „einwandfrei“ geführt haben, die Bezeichnung „Gartenmeister“ verliehen werden solle. Geprüfte Obergärtner sollen nach fünfjähriger Leitung eines als Lehrbetrieb anerkannten Betriebes ebenfalls als „Gartenmeister“ bezeichnet werden. Die Herren erklären, daß sie jetzt die Bedenken fallen lassen, aus diesem Meistertitel könne die Zugehörigkeit der Gärtnerei zum Handwerk gefolgert werden. Wir begrüßen diese ersten Anzeichen vernünftigen Denkens, allerdings ohne uns allzu großen Hoffnungen auf weitere Fortschritte hinzugeben. Nur auf eine loische Folge sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen. Was den selbständigen Gärtnermeistern mit 20jähriger „einwandfreier“ Betriebsleitung recht ist, muß ihnen alten, im Beruf praktisch gewordenen und bewährten Obergärtnern billig sein. Es sind darum — unter den gleichen Voraussetzungen — auch ihre Wünsche zu erfüllen, gleichberechtigt mit den „geprüften“ als Obergärtner von der Berufsvertretung anerkannt zu werden.

Gute Verbandshilfe bei der beruflichen Weiterbildung. Ein Kollege, der seine Obergärtnerprüfung mit gutem Erfolg ablegen konnte, schrieb der Reichsfachgruppenleitung folgende Zeilen: „Es ist für uns ältere Kollegen, die wir die Vorteile einer Berufsschule in jungen Jahren nicht kennengelernt haben, nicht gerade leicht, den ganzen Fragenkomplex zur Obergärtnerprüfung durchzuarbeiten, besonders wenn man wie ich längere Zeit (1912—1919 Soldat) außerhalb des Berufes stand. Bei den Vorarbeiten zur Prüfung habe ich die Berufsbildungsarbeit des Verbandes, die uns durch unser „Gärtnerei-Fachblatt“, durch Fachkurse und fachliche Vorträge in den Versammlungen weiterzubringen suchte, recht schätzen gelernt. In der Hauptsache ist es aber die neueste Fachliteratur, die uns durch die Verbands-Bücherei an die Hand gegeben wird, die bei erster Arbeit uns ein gutes Prüfungsergebnis sicherte. Dafür vielen Dank!“ H. M.

Gärtnerische Rundschau

Zum Südfruchtmonopol. Im „Deutschen Fruchtgroßhandel“ weist Dr. Dollack, Berlin, in längeren Darlegungen und an Hand statistischer Zahlen über den Außenhandel nach, daß eine erhebliche Steigerung der deutschen Einfuhr an Gemüse und Obst nur bei denjenigen Waren erfolgt ist, an denen in Deutschland eine ungenügende Ernte zu verzeichnen war. Er kommt weiter zu dem Ergebnis, daß die deutsche Edelobstproduktion die Aufgabe der zurückgegangenen Einfuhr an Tafeltrauben, Äpfeln, Birnen, Aprikosen und Kirschen dem Umstand verdanke, daß die zu billigen Preisen hereinkommene Einfuhr an Apfelsinen gestiegen war. Demgemäß schlussfolgert Dr. Dollack, daß eine Drosselung der Einfuhr von Südfrüchten eine Steigerung der Einfuhr von Äpfeln, Birnen, Weintrauben — also Früchten, die eine unmittelbare Konkurrenz für den deutschen Obstbau bedeuten — zur Folge haben müsse. Wir haben keine Bedenken, dieser Auffassung beizutreten.

Die öffentliche Hand der Landwirtschaftskammer. Die „Gartenwelt“ berichtet in Nr. 1/1931 von der Landwirtschaftskammer Oberschlesien, daß nun auch diese mehrere Obstbaumpfleger anstellen wolle, um die Anpflanzung von Obstbäumen, deren Schnitt, Veredlung, Schädlingsbekämpfung und sonstigen Pflege durch diese im Werkvertrage ausüben zu lassen. Die Kosten werden auf etwa 10 Mk. je Tag bei freier Verpflegung, Wohnung und Fahrt veranschlagt. Im RddG. wird Entsetzen herrschen, daß die „marxistische“ Idee der Gemeinwirtschaft in immer weitere Kreise, sogar in Landwirtschaftskammern eindringt und, o Graus, mit dem „Wohle des Obstbaues“ begründet wird.

Verlagsanstalt „Gourter“ GmbH, des Gesamt-Verbandes, Berlin SO 16, Mühlentorstraße 42
Verantwortlicher Redakteur: Emil Dittmer, Berlin SO 36, Schließische Straße 42